

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X		2004	JA	X	NEIN	

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ ab Jahr keine <input type="checkbox"/>	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit		
Euro	Euro	Euro	Euro			

Wirtschaftsplan Jahr 2004		Verpflichtungs- ermächtigung	Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/>	Bedarf: <input type="checkbox"/>
Erfolgsplan mit Euro	Vermögensplan mit Euro	Jahr Euro	Jahr Euro	Mehreinn.: <input type="checkbox"/>

Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ ab Jahr keine <input type="checkbox"/>	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit		
Euro	Euro	Euro	Euro			

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung	Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input checked="" type="checkbox"/> Bedarf: <input checked="" type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/>	Bedarf: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr 2004 mit 2.597.800 Euro	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit Euro	Jahr Euro	Jahr Euro	Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
Haushaltsstellen 1.63000.511000.5	Haushaltsstellen Prioritäten-Nr.:			

Eigenbetrieb	Sachbearbeiter Frau König (5 40 46 13)
---------------------	---

Eigenbetriebsleiter	Herr Schwenke Unterschrift
----------------------------	----------------------------

Begründung

Die Landeshauptstadt Magdeburg führt die Reinigung und den Winterdienst der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes auf Grundlage der Straßenreinigungssatzung durch.

Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) werden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung Benutzungsgebühren erhoben.

Die zurzeit gültigen Straßenreinigungsgebühren waren für das Jahr 2003 kalkuliert. Nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes ist eine neue Gebührenkalkulation vorzulegen und zu beschließen. Bei der Gebührenkalkulation sind die Ergebnisse des vorherigen Kalkulationszeitraumes zu berücksichtigen, wobei Überdeckungen im nächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen sind und Unterdeckungen im nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden können.

Die Gebührenkalkulation wurde nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für das Wirtschaftsjahr 2004 erstellt.

In der Kalkulation wurden die Ergebnisse aus der Schätzung für das Jahr 2003 eingearbeitet, darunter eine Überdeckung bei der Gehbahn und eine Unterdeckung bei der Fahrbahn.

Bei der Kalkulation wurden Veränderungen der Reinigungsklassen für bestimmte Straßen durch die Straßenreinigungssatzung ab 01. April 2004 berücksichtigt.

Zurzeit wird eine Überprüfung der bestehenden Veranlagung der Straßenreinigungsgebühren in Zusammenarbeit zwischen dem Stadtsteueramt, dem Vermessungsamt und dem SAB vorgenommen. Aus den ersten Ergebnissen wurde sichtbar, dass Neuveranlagungen möglich sind, wobei aber auch viele Grundstücke stadteigene Grundstücke sind, die bisher noch prozentual im öffentlichen Anteil der Stadt enthalten sind.

Bei der Erarbeitung der Kalkulation wurde davon ausgegangen, dass die Veranlagung durch die kontinuierliche Überprüfung um fünf Prozent erhöht werden kann.

Die Stadt übernimmt innerhalb des öffentlichen Anteils weiterhin die Kosten für eine wöchentliche Reinigung in den Durchgangsstraßen.

Bevor die Gebührensätze für die Fahr- und Gehbahnreinigung ermittelt wurden, sind von den Gesamtaufwendungen Kosten für das Allgemeininteresse an der Reinigung, Kosten für die Reinigung von Straßen, die keine Grundstücke erschließen und ein Eigenanteil der Stadt für eigene Grundstücke abgezogen worden.

Das Interesse der Allgemeinheit besteht insbesondere in der Sicherheit, einschließlich Verkehrssicherheit, der Hygiene (allgemeine Sauberkeit), dem Erscheinungsbild der Stadt.

Der Anteil für den Winterdienst ergibt sich aus durchschnittlichen Winterdienstesätzen der letzten Jahre.

Die Gebührensätze für die Fahr- und Gehbahnreinigung können gegenüber dem Jahr 2004 konstant gehalten werden.

Der kalkulierte Anteil der Stadt hat sich gegenüber dem Jahr 2003 um 3,4 Prozent verringert. Dies ist möglich, da im Bereich Straßenreinigung organisatorische Veränderungen durchgeführt wurden. Mitarbeiter der Straßenreinigung übernehmen die Reinigung der Containerstellplätze für Wertstoffe (Altpapier, Leichtfraktion, Glas). Weitere Einsparungen wurden durch die Umsetzung von Kraftfahrern im Bereich Müllabfuhr (Einsammlung Papier) erreicht.

Der beigelegten Gebührenkalkulation sind die Berechnungen im Einzelnen zu entnehmen (Anlage 1 zur Begründung).

Im Satzungstext zur Straßenreinigungsgebührensatzung wurden folgende Änderungen vorgenommen.

In § 1 Allgemeines wird erläutert, dass Gebühren für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung erhoben werden und dass Verpflichtete, denen die Reinigung übertragen worden ist, nicht zur Gebühr herangezogen werden.

Die Änderungen im § 2 Gebührenpflichtige dienen zur eindeutigen Festlegung des Gebührenpflichtigen.

In § 3, Gebührenmaßstab, wird die Bemessungsgrundlage eindeutig festgelegt. In der Praxis hat sich der Frontmetermaßstab als ein rechtmäßiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab durchgesetzt. Der Begriff Straßenfrontmeter findet in der Rechtsprechung als Gebührenmaßstab keine Anwendung.

Weiterhin wird hier die Anwendung des Frontmetermaßstabes definiert.

Der Begriff Straßenfrontlänge wurde im Satzungstext durch Frontmeterlänge, der Begriff Meter Straßenfront durch Frontmeter ersetzt.

Die Gegenüberstellung des zu beschließenden Satzungstextes der Änderungssatzung mit der bisherigen Straßenreinigungsgebührensatzung ist der Begründung der Beschlussvorlage beigelegt (Anlage 2 zur Begründung). Streichungen sind durchgestrichen, Einfügungen sind fett kursiv hervorgehoben.

Anlage 1 zur Begründung

Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2004

Der Gebührenkalkulation liegen die Ansätze des Wirtschaftsplanes 2004 zugrunde. Die Kostenermittlung erfolgte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gemäß Kommunalabgabengesetz LSA sowie unter Beachtung des Betriebsergebnisses des vorherigen Kalkulationszeitraumes (2003).

Die Überdeckung des Jahres 2003 wurden der Betriebsabrechnung (Schätzung) des Betriebszweiges Straßenreinigung entnommen und ist wie folgt in die Kalkulation (Einjahreszeitraum) eingeflossen:

	Gesamt	davon: Gehbahn- reinigung	Fahrbahn- reinigung	Papierkorb- entleerung
Überdeckung 2003	69.677,21	47.037,78	-23.547,18	46.186,61
Korrektur 2002 in BAB 2003	-10.566,18	-4.516,03	-6.766,59	716,44
Überdeckung 2003	59.111,03	42.521,75	-30.313,77	46.903,05

Die voraussichtlichen Kosten wurden in Höhe der Überdeckungen gemindert und in Höhe der Unterdeckungen erhöht.

Die einzelnen Ansätze sind den beigefügten Kalkulationsunterlagen zu entnehmen.

Kostenstellenrechnung

Die gesamten gebührenfähigen Kosten in Höhe von 4.555.009 EUR sind den Haupt- und Nebenkostenstellen auf der Grundlage der beigefügten Kalkulationsunterlagen in folgender Höhe zuzuordnen:

- Fahrbahnreinigung einschließlich Radwege und Parkplätze	2.618.063 EUR
- Gehbahnreinigung gesamt	670.320 EUR
davon Gehbahnreinigung	661.320 EUR
davon Sonderreinigung Märkte	9.000 EUR
- Winterdienst Stadt	1.034.277 EUR
- Papierkorbentleerung	232.349 EUR

Anlage 1 zur Begründung**Ermittlung des nicht umlagefähigen Anteils der Kosten für Reinigungsleistungen**

Der Bereich Straßenreinigung hat gemäß Straßenreinigungssatzung einen Reinigungsumfang von 54.813.562 Reinigungsmetern für die Reinigung der Fahrbahnen, Radwege und Parkplätze zu erbringen. Als nicht umlagefähiger Anteil wurden 52% der Gesamtreinigungsleistung ermittelt, die sich wie folgt ergeben:

Reinigungsklasse I bis VI		53.055.897 RM
Allgemeininteresse (20%)		10.611.179 RM
nicht umlagefähiger Anteil (5%) – Straßenbereiche außerhalb geschlossener Ortslage		2.652.795 RM
nicht veranlagte stadteigene Grundstücke (13%)		6.897.267 RM
Stadtanteil Durchgangsstraßen		6.391.059 RM
Radwege/Parkplätze/zusätzliche Leistungen		1.757.665 RM
nicht umlagefähiger Anteil gesamt		28.309.965 RM
Anteil in %		51,65
Anteil in %	gerundet	52,00

In der Reinigungsklasse I werden auch die Gehwege von der Stadt gereinigt. Für den Kalkulationszeitraum 2004 ist eine Kehrleistung von 3.104.028 Reinigungsmetern zu erbringen. Als nicht umlagefähiger Anteil wurden 34% der gesamten Reinigungsleistung ermittelt, welcher sich wie folgt ergibt:

Reinigungsklasse I		2.661.828 RM
Allgemeininteresse (20%)		532.366 RM
nicht veranlagte stadteigene Grundstücke (3%)		79.855 RM
zusätzliche Leistungen		442.200 RM
nicht umlagefähiger Anteil gesamt		1.054.421 RM
Anteil in %		33,97
Anteil in %	gerundet	34,00

Anlage 1 zur Begründung

Ermittlung des gebührenpflichtigen Anteils der Kosten für Reinigungsleistungen

Fahrbahnreinigung

Reinigungs- klasse	Frontmeter (Durchschnitt)	Anzahl der Reinigungen	Reinigungs- meter
<u>Anteil Gebührenpflichtige 01.01.-31.03.2004</u>			
I	11.219,0	39,0	437.541,0
II	92.022,5	39,0	3.588.877,5
III	66.021,0	26,0	1.716.546,0
IV	132.341,0	13,0	1.720.433,0
VI	10.527,0	6,5	68.425,5
	<u>312.130,5</u>		<u>7.531.823,0</u>
<u>Veranlagte Frontmeter in Durchgangsstraßen 01.01.-31.03.2004</u>			
I	8.088,0	13,0	105.144,0
II	67.805,5	13,0	881.471,5
III	47.371,0	13,0	615.823,0
	<u>123.264,5</u>		<u>1.602.438,5</u>
<u>Anteil Gebührenpflichtige ohne Frontmeter in Durchgangsstraßen 01.01.-31.03.2004</u>			
I	3.131,0	39,0	122.109,0
II	24.217,0	39,0	944.463,0
III	94.543,5	26,0	2.458.131,0
IV	179.712,0	13,0	2.336.256,0
VI	10.527,0	6,5	68.425,5
	<u>312.130,5</u>		<u>5.929.384,5</u>
<u>Anteil Gebührenpflichtige 01.04.-31.12.2004</u>			
I	11.319,2	117,0	1.324.345,6
II	82.736,6	117,0	9.680.179,2
III	76.859,5	78,0	5.995.039,2
IV	127.987,4	39,0	4.991.507,4
VI	23.770,2	19,5	463.518,8
	<u>322.672,8</u>		<u>22.454.590,2</u>
<u>Veranlagte Frontmeter in Durchgangsstraßen 01.04.-31.12.2004</u>			
I	8.056,5	39,0	314.205,3
II	57.389,4	39,0	2.238.188,5
III	57.339,1	39,0	2.236.226,6
	<u>122.785,0</u>		<u>4.788.620,4</u>

Anlage 1 zur Begründung***Fahrbahnreinigung***

Reinigungs- klasse	Frontmeter (Durchschnitt)	Anzahl der Reinigungen	Reinigungs- meter
<u>Anteil Gebührenpflichtige ohne Frontmeter in Durchgangsstraßen 01.04.-31.12.2004</u>			
I	3.262,6	117,0	381.729,7
II	25.347,1	117,0	2.965.613,8
III	84.966,3	78,0	6.627.373,5
IV	185.326,5	39,0	7.227.734,0
VI	23.770,2	19,5	463.518,8
	<u>322.672,7</u>		<u>17.665.969,8</u>
<u>Anteil Gebührenpflichtige 01.01.-31.12.2004</u>			
I	11.294,1	156,0	1.761.886,6
II	85.058,1	156,0	13.269.056,7
III	74.149,9	104,0	7.711.585,2
IV	129.075,8	52,0	6.711.940,4
VI	20.459,4	26,0	531.944,3
	<u>320.037,2</u>		<u>29.986.413,2</u>
<u>Veranlagte Frontmeter in Durchgangsstraßen 01.01.-31.12.2004</u>			
I	8.064,4	52,0	419.349,3
II	59.993,5	52,0	3.119.660,0
III	54.847,1	52,0	2.852.049,6
	<u>122.905,0</u>		<u>6.391.058,9</u>
<u>Anteil Gebührenpflichtige ohne Frontmeter in Durchgangsstraßen 01.01.-31.12.2004</u>			
I	3.229,7	156,0	503.838,7
II	25.064,6	156,0	3.910.076,8
III	87.360,6	104,0	9.085.504,5
IV	183.922,9	52,0	9.563.990,0
VI	20.459,4	26,0	531.944,3
	<u>320.037,2</u>		<u>23.595.354,3</u>

Anlage 1 zur Begründung***Gehbahnreinigung***

Reinigungs- klasse	Frontmeter (Durchschnitt)	Anzahl der Reinigungen	Reinigungs- meter
<u>Anteil Gebührenpflichtige 01.01.-31.03.2004</u>			
I	12.072,0	39,0	470.808,0
<u>Anteil Gebührenpflichtige 01.04.-31.12.2004</u>			
I	12.172,2	117,0	1.424.146,6
<u>Anteil Gebührenpflichtige 01.01.-31.12.2004</u>			
I	12.147,1	156,0	1.894.954,6

Kostenträgerrechnung***Fahrbahnreinigung***

Kosten Fahrbahnreinigung	2.618.063 EUR
abzgl. Winterdienstkosten Fußgängerüberwege	108.123 EUR
abzgl. Unterdeckung 2003	30.314 EUR
Zw.-Summe	2.479.626 EUR
nicht umlagefähige Kosten (52%)	1.289.406 EUR
Zw.-Summe	1.190.220 EUR
zzgl. Winterdienstkosten Fußgängerüberwege	108.123 EUR
zzgl. Unterdeckung 2003	30.314 EUR
gebührenfähige Kosten	<u>1.328.657 EUR</u>

Danach ergibt sich folgende Gebührenberechnung.

Berechnungsformel für die einmalige Reinigung je veranlagten Frontmeter (FM):

$$\begin{array}{l}
 \text{gebührenfähige Kosten (EUR)} \\
 \text{-----} = \text{EUR/RM} \\
 \text{gebührenpflichtige Reinigungsmeter (RM)} \\
 \\
 1.328.657 \text{ EUR} \\
 \text{-----} = 0,056310130 \text{ EUR/RM} \\
 23.595.354 \text{ RM}
 \end{array}$$

Anlage 1 zur Begründung

Reinigungs- klasse	Reinigungen pro Jahr				Gebühr pro	
					FM/Jahr	FM/Monat
I	156	x	0,056310130	=	8,7844	0,7320
II	156	x	0,056310130	=	8,7844	0,7320
III	104	x	0,056310130	=	5,8563	0,4880
IV	52	x	0,056310130	=	2,9281	0,2440
VI	26	x	0,056310130	=	1,4641	0,1220

Reinigungsklasse	Gebührensatz		bisherige Gebühr	
	Fahrbahnreinigung je Frontmeter (FM) monatlich		Fahrbahnreinigung je Frontmeter (FM) monatlich	
I	0,72 EUR		0,72 EUR	
II	0,72 EUR		0,72 EUR	
III	0,48 EUR		0,48 EUR	
IV	0,24 EUR		0,24 EUR	
VI	0,12 EUR		0,12 EUR	

Gebührenaufkommen der Fahrbahnreinigung bis 31.03.2004:

Reinigungsklasse	Frontmeter	Gebührensatz	Monate	Gebühr
I	3.131,0	0,72 EUR	3	6.763 EUR
II	24.217,0	0,72 EUR	3	52.309 EUR
III	94.543,5	0,48 EUR	3	136.143 EUR
IV	179.712,0	0,24 EUR	3	129.393 EUR
VI	10.527,0	0,12 EUR	3	3.790 EUR
				<u>328.397 EUR</u>

Gebührenaufkommen der Fahrbahnreinigung ab 01.04.2004:

Reinigungsklasse	Frontmeter	Gebührensatz	Monate	Gebühr
I	3.262,6	0,72 EUR	9	21.142 EUR
II	25.347,1	0,72 EUR	9	164.249 EUR
III	84.966,3	0,48 EUR	9	367.055 EUR
IV	185.326,5	0,24 EUR	9	400.305 EUR
VI	23.770,2	0,12 EUR	9	25.672 EUR
				<u>978.423 EUR</u>

Anlage 1 zur Begründung**Gehbahnreinigung**

Kosten Gehbahnreinigung	670.320 EUR
abzgl. Sonderreinigung Märkte	9.000 EUR
zzgl. Überdeckung 2003	42.522 EUR
Zw.-Summe	703.842 EUR
nicht umlagefähigen Kosten (34%)	239.306 EUR
Zw.-Summe	464.536 EUR
abzgl. Überdeckung 2003	42.522 EUR
gebührenfähige Kosten	<u>422.014 EUR</u>

Danach ergibt sich folgende Gebührenberechnung.

Berechnungsformel für die einmalige Reinigung je veranlagten Frontmeter (FM):

$$\frac{\text{gebührenfähige Kosten (EUR)}}{\text{gebührenpflichtige Reinigungsmeter (RM)}} = \text{EUR/RM}$$

$$\frac{422.014 \text{ EUR}}{1.894.955 \text{ RM}} = 0,222703866 \text{ EUR/RM}$$

Reinigungs- klasse	Reinigungen pro Jahr			Gebühr pro FM/Jahr	FM/Monat
I	156	x	0,222703866 =	34,7418	2,8952

Reinigungs- klasse	Gebührenvorschlag Gehbahnreinigung je Frontmeter (FM) monatlich	bisherige Gebühr Gehbahnreinigung je Frontmeter (FM) monatlich
I	2,90 EUR	2,90 EUR

Anlage 1 zur BegründungGebührenaufkommen der Gehbahnreinigung bis 31.03.2004

Reinigungsklasse	Frontmeter	Gebührensatz	Monate	Gebühr
I	12.072,0	2,90 EUR	3	105.026 EUR

Gebührenaufkommen der Gehbahnreinigung ab 01.04.2004

Reinigungsklasse	Frontmeter	Gebührensatz	Monate	Gebühr
I	12.172,2	2,90 EUR	9	317.694 EUR

Sonderreinigung

Die Durchführung von Verkaufsmärkten auf öffentlichen Plätzen erfordert deren zusätzliche Reinigung. Es ist mit einer Leistungsanspruchnahme von 9.000 EUR zu rechnen.

Papierkorbentleerung einschließlich Entsorgung

Zur Sauberhaltung in der Stadt werden im Jahr 2004 voraussichtlich 144.500 Papierkorbentleerungen einschließlich Entsorgung erfolgen.

Davon: öffentliche Straßen	96.000 Stück
Haltestellen MVB und Stellplätze	48.500 Stück
Weißer Flotte GmbH	

Die Kosten je Papierkorbentleerung einschließlich Entsorgung sind wie folgt zu ermitteln:

232.349 EUR

----- = 1,6080 EUR

144.500 Entleerungen einschl. Entsorgung

Papierkorbentleerungen öffentliche Straßen

96.000 Entleerungen einschl. Entsorgung x 1,61 EUR = 154.560 EUR

Papierkorbentleerungen für MVB und Weißer Flotte GmbH

48.500 Entleerungen einschl. Entsorgung x 1,61 EUR = 78.085 EUR

Gesamt

= 232.645 EUR

Anlage 1 zur Begründung***Verrechnungen mit dem Tiefbauamt gemäß Kalkulation*****Fahrbahnreinigung**

Kosten Fahrbahnreinigung	2.618.063 EUR
abzgl. Winterdienstkosten Fußgängerüberwege	108.123 EUR
abzgl. Unterdeckung 2003	30.314 EUR
Zw.-Summe	<u>2.479.626 EUR</u>
nicht umlagefähige Kosten (52%)	1.289.406 EUR

Gehbahnreinigung

Kosten Gehbahnreinigung	670.320 EUR
abzgl. Sonderreinigung Märkte	9.000 EUR
zzgl. Überdeckung 2003	42.522 EUR
Zw.-Summe	<u>703.842 EUR</u>
nicht umlagefähigen Kosten (34%)	239.306 EUR

Fahrbahnreinigung	1.289.406 EUR
Gehbahnreinigung	239.306 EUR
Winterdienst	<u>1.034.277 EUR</u>
Stadtanteil Straßenreinigung/Winterdienst	2.562.989 EUR

Gebührenaufkommen 2004

Fahrbahnreinigung	1.306.800 EUR
Gehbahnreinigung	422.700 EUR
Sonderreinigungen	9.000 EUR
Papierkorbentleerung	232.600 EUR
Stadtanteil Straßenreinigung/Winterdienst	<u>2.563.000 EUR</u>
Gebührenaufkommen 2004	4.534.100 EUR

Gebührenaufkommen 2004	4.534.100 EUR
Kosten 2004	4.555.009 EUR
<u>Unterdeckung</u>	<u>-20.909 EUR</u>

Anlage 1 zur Begründung**Gegenüberstellung der bisherigen Gebühr und der neuen Gebührensätze**

Reinigungs- klasse	bisherige Gebühr je Frontmeter (monatlich)	Vorschlag geänderte Gebühr je Frontmeter (monatlich)
<u>Fahrbahnreinigung</u>		
I	0,72 EUR	0,72 EUR
II	0,72 EUR	0,72 EUR
III	0,48 EUR	0,48 EUR
IV	0,24 EUR	0,24 EUR
VI	0,12 EUR	0,12 EUR
<u>Gehbahnreinigung</u>		
I	2,90 EUR	2,90 EUR

Anlage 1 zur Begründung

Betriebszweig Straßenreinigung	Plan- ansatz 2004	Abgrenzungs- rechnung (plus)	(minus)	Wirt- schafts- rechnung 2004
<u>Kosten</u>				
500110 Kraftstoffe	150.000		8.800	141.200
500120 Strom	4.000			4.000
500130 Wasser	3.000			3.000
500140 Abwasser	5.500			5.500
500150 Gas	27.500			27.500
500300 Sonstiges Betriebsmaterial	35.000		5.000	30.000
500310 Büromaterial	1.000			1.000
500500 Streusand	15.000			15.000
500510 Streusalz/Lauge	130.000			130.000
500600 Dienst- und Schutzbekleidung	11.500			11.500
500700 Hygiene- und Verbrauchsmaterial	800			800
500710 Reinigungsmaterial	100			100
1. Zw.-Summe Kosten Roh-, Hilfs-/Betriebsstoffe	383.400	0	13.800	369.600
590400 Fremdleistungen Schadstoffentsorgung	8.100			8.100
590500 Fremdleistungen Straßenwinterdienst	420.000			420.000
2. Zw.-Summe Kosten bezogene Leistungen	428.100	0	0	428.100
601100 Löhne	1.709.700		210.800	1.498.900
602200 Gehälter	195.200		16.000	179.200
608100 Vermögenswirksame Leistungen	3.900		200	3.700
611100 Gesetzl. Soz. Aufwendungen Angestellte	46.200		3.800	42.400
611200 Gesetzl. Soz. Aufwendungen Arbeiter	389.500		48.200	341.300
612000 Beträge zur Berufsgenossenschaft	6.500		800	5.700
615100 Zusatzversorgung Angestellte	9.500		800	8.700
615200 Zusatzversorgung Arbeiter	83.500		10.500	73.000
3. Zw.-Summe Personalkosten	2.444.000	0	291.100	2.152.900
622100 Abschreibungen auf Sachanlagen	442.000	2.800		444.800
626100 Sofortabschreibung GWG	10.500			10.500
kalkulatorische Zinsen	0	120.600		120.600
4. Zw.-Summe Abschreibungen	452.500	123.400	0	575.900
631810 Mieten	1.300			1.300
632000 Fernwärme	2.000			2.000
633100 Gebäudereinigung	7.500			7.500
633500 Instandhaltung betrieblicher Räume	7.000			7.000
635100 Sonstige Grundstückskosten	6.000			6.000
640000 Versicherungen	2.500			2.500
645100 Rep./Instandh. Von Bauten	17.000			17.000
646100 Rep./Instandh. Techn. Anlagen u. Maschinen	3.000			3.000
647100 Rep./Instandh. V. Betriebs-/Geschäftsausst.	5.000			5.000
647110 Rep./Instandh. V. BGA (KID GmbH)	3.000			3.000
Zw.-Summe sonstige betriebliche Kosten:	54.300	0	0	54.300

Anlage 1 zur Begründung

Betriebszweig Straßenreinigung	Hauptkostenstellen		Nebenkostenstellen	
	10309200 Gehbahn- reinigung	10309100 Fahrbahn- reinigung	10309700 Papierkorbent/ Kehrlstg. Dritte	10309600 Winterdienst Stadt
<u>Kosten</u>				
500110 Kraftstoffe	19.500	99.200	11.900	7.000
500120 Strom				
500130 Wasser	500	1.800	300	
500140 Abwasser	500	2.400	300	
500150 Gas				
500300 Sonstiges Betriebsmaterial	9.700	17.500	2.000	800
500310 Büromaterial				
500500 Streusand				15.000
500510 Streusalz/Lauge				130.000
500600 Dienst- und Schutzbekleidung	4.000	4.900	900	1.300
500700 Hygiene- und Verbrauchsmaterial	100	300	100	
500710 Reinigungsmaterial				
1. Zw.-Summe Kosten Roh-, Hilfs-/Betriebsstoffe	34.300	126.100	15.500	154.100
590400 Fremdleistungen Schadstoffentsorgung	2.000	6.100		
590500 Fremdleistungen Straßenwinterdienst				420.000
2. Zw.-Summe Kosten bezogene Leistungen	2.000	6.100	0	420.000
601100 Löhne	254.700	930.900	79.200	156.200
602200 Gehälter	27.100	106.600	8.100	8.100
608100 Vermögenswirksame Leistungen	900	2.100	200	300
608110 Vermögensw. Leistungen – Altersteilzeit		100		
611100 Gesetzl. Soz. Aufwendungen Angestellte	6.600	25.200	1.900	1.900
611200 Gesetzl. Soz. Aufwendungen Arbeiter	58.300	211.700	18.000	35.600
612000 Beträge zur Berufsgenossenschaft	900	3.600	300	600
615100 Zusatzversorgung Angestellte	1.400	5.200	400	300
615200 Zusatzversorgung Arbeiter	12.700	45.100	3.900	7.500
3. Zw.-Summe Personalkosten	362.600	1.330.300	112.000	210.500
622100 Abschreibungen auf Sachanlagen	55.600	280.700	25.300	42.500
626100 Sofortabschreibung GWG			7.500	
kalkulatorische Zinsen	7.200	49.100	2.900	9.600
4. Zw.-Summe Abschreibungen	62.800	329.800	35.700	52.100
631810 Mieten	700	200		
632000 Fernwärme				
633100 Gebäudereinigung				
633500 Instandhaltung betrieblicher Räume				
635100 Sonstige Grundstückskosten				
640000 Versicherungen	300	1.300	200	
645100 Rep./Instandh. Von Bauten				
646100 Rep./Instandh. Techn. Anlagen u. Maschinen	1.000	2.000		
647100 Rep./Instandh. V. Betriebs-/Geschäftsausst.				
647110 Rep./Instandh. V. BGA (KID GmbH)				
Zw.-Summe sonstige betriebliche Kosten:	2.000	3.500	200	0

Anlage 1 zur Begründung

Betriebszweig Straßenreinigung	Vorkostenstellen			
	10309010 WD Fuß- gängerüb.	10300070 Abt.-Ltg. Straßenr.	10302002 Streugut- Halle	10301002 Verwaltung-/ Sozialgebäude
<u>Kosten</u>				
500110 Kraftstoffe	500	3.100		
500120 Strom			800	3.200
500130 Wasser		400		
500140 Abwasser		400	100	1.800
500150 Gas				27.500
500300 Sonstiges Betriebsmaterial				
500310 Büromaterial		1.000		
500500 Streusand				
500510 Streusalz/Lauge				
500600 Dienst- und Schutzbekleidung	400			
500700 Hygiene- und Verbrauchsmaterial		300		
500710 Reinigungsmaterial		100		
1. Zw.-Summe Kosten Roh-, Hilfs-/Betriebsstoffe	900	5.300	900	32.500
590400 Fremdleistungen Schadstoffentsorgung				
590500 Fremdleistungen Straßenwinterdienst				
2. Zw.-Summe Kosten bezogene Leistungen	0	0	0	0
601100 Löhne	77.900			
602200 Gehälter	4.000	25.300		
608100 Vermögenswirksame Leistungen	200			
611100 Gesetzl. Soz. Aufwendungen Angestellte	1.000	5.800		
611200 Gesetzl. Soz. Aufwendungen Arbeiter	17.700			
612000 Beträge zur Berufsgenossenschaft	300	100		
615100 Zusatzversorgung Angestellte	200	1.200		
615200 Zusatzversorgung Arbeiter	3.800			
3. Zw.-Summe Personalkosten	105.100	32.400	0	0
622100 Abschreibungen auf Sachanlagen		23.100	5.000	12.600
626100 Sofortabschreibung GWG		3.000		
kalkulatorische Zinsen		20.500	10.700	20.600
4. Zw.-Summe Abschreibungen	0	46.600	15.700	33.200
631810 Mieten		400		
632000 Fernwärme				2.000
633100 Gebäudereinigung				7.500
633500 Instandhaltung betrieblicher Räume				7.000
635100 Sonstige Grundstückskosten				6.000
640000 Versicherungen		200	300	200
645100 Rep./Instandh. Von Bauten			1.300	15.700
646100 Rep./Instandh. Techn. Anlagen u. Maschinen				
647100 Rep./Instandh. V. Betriebs-/Geschäftsausst.		5.000		
647110 Rep./Instandh. V. BGA (KID GmbH)		3.000		
Zw.-Summe sonstige betriebliche Kosten:	0	8.600	1.600	38.400

Anlage 1 zur Begründung

Betriebszweig Straßenreinigung	Plan- ansatz 2004	Abgrenzungs- rechnung (plus)	(minus)	Wirt- schafts- rechnung 2004
Übertrag Zw.-Summe sonst. betriebl. Kosten:	54.300	0	0	54.300
648500 Rep. U. Instandh. Von anderen Anlagen	19.800			19.800
652100 Kfz.-Versicherungen	28.300		3.300	25.000
653100 Laufende Kfz.-Betriebskosten	11.500		200	11.300
654110 Kfz.-Reparaturen Fremdaufträge	15.000		500	14.500
654130 Reparaturen Reifen	9.500			9.500
657100 Sonstige Kfz.-Kosten	3.500			3.500
660110 Bekanntmachungen	1.300			1.300
665100 Reisekosten Arbeitnehmer	500			500
678100 Fremdaufträge sonstige Leistungen	4.900			4.900
680100 Porto	2.300			2.300
680500 Telefon (Deutsche Telekom)	500			500
680510 Telefon (Handy)	2.000			2.000
680520 Telefon (KID GmbH)	2.500			2.500
681110 Telefax (KID GmbH)	500			500
681500 Bürobedarf	500			500
681510 Sonstiger Bürobedarf	1.500			1.500
682100 Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	500			500
682110 Fortbildungskosten	1.500			1.500
683100 Erstattung Leistungen Stadt	41.700			41.700
684500 Werkzeuge und Kleingeräte	3.100			3.100
685100 Sonstiger Betriebsbedarf	1.200			1.200
685110 Reinigung der Dienst- u. Schutzbekleidung	1.500			1.500
696100 periodenfremde Aufwendungen	1.000		1.000	
696300 periodenfremde Aufw. – Straßenreinigg.	90.000		90.000	
696900 Sonstige Kosten	15.000			15.000
5. Zw.-Summe sonstige betriebliche Kosten	313.900	0	95.000	218.900
768500 Kfz.-Steuern	3.200			3.200
6. Zw.-Summe Kfz.-Steuern	3.200	0	0	3.200
802100 Eigenleistg. F. eigene Fahrzeuge (Material)	145.200		12.200	133.000
802110 Eigenleistg. F. eigene Fahrzeuge (Stunden)	463.400		27.000	436.400
802300 Eigenleistg. Service (Material)	9.300			9.300
802310 Eigenleistg. Service (Stunden)	20.800			20.800
803100 Aufwendungen für Abfallbeseitigung	213.800			213.800
7. Summe Innere Verrechnung	852.500	0	39.200	813.300
Zw.-Summe 1-7	4.877.600	123.400	439.100	4.561.900
8. Unter-/Überdeckung 2003			59.111	-59.111
Zwischensumme 1-8:	4.877.600	123.400	498.211	4.502.789

Anlage 1 zur Begründung

Betriebszweig Straßenreinigung	Hauptkostenstellen		Nebenkostenstellen	
	10309200 Gehbahn- reinigung	10309100 Fahrbahn- reinigung	10309700 Papierkorbent/ Kehrlstg. Dritte	10309600 Winterdienst Stadt
Übertrag Zw.-Summe sonst. betriebl. Kosten:	2.000	3.500	200	
648500 Rep. U. Instandh. Von anderen Anlagen				
652100 Kfz.-Versicherungen	2.700	13.700	2.800	3.700
653100 Laufende Kfz.-Betriebskosten	2.900	5.600	900	1.300
654110 Kfz.-Reparaturen Fremdaufträge	4.500	4.900	800	4.200
654130 Reparaturen Reifen	2.600	5.400	500	1.000
657100 Sonstige Kfz.-Kosten	1.200	1.500	100	600
660110 Bekanntmachungen				
665100 Reisekosten Arbeitnehmer				
678100 Fremdaufträge sonstige Leistungen	300	1.200	800	
680100 Porto				
680500 Telefon (Deutsche Telekom)				100
680510 Telefon (Handy)				
680520 Telefon (KID GmbH)				
681110 Telefax (KID GmbH)				
681500 Bürobedarf				
681510 Sonstiger Bürobedarf				
682100 Bücher, Zeitungen, Zeitschriften				
682110 Fortbildungskosten				
683100 Erstattung Leistungen Stadt	2.300	9.500	600	
684500 Werkzeuge und Kleingeräte	1.300	1.700	100	
685100 Sonstiger Betriebsbedarf	200	400	100	100
685110 Reinigung der Dienst- u. Schutzbekleidung	200	300		100
692200 Einzelwertberichtigung				
696100 periodenfremde Aufwendungen				
696300 periodenfremde Aufw. – Straßenreinnigg.				
696900 Sonstige Kosten	200	2.500	100	200
5. Zw.-Summe sonstige betriebliche Kosten	20.400	50.200	7.000	11.300
768500 Kfz.-Steuern		2.100	900	
6. Zw.-Summe Kfz-Steuern	0	2.100	900	0
802100 Eigenleistg. F. eigene Fahrzeuge (Material)	30.300	55.100	1.800	45.600
802110 Eigenleistg. F. eigene Fahrzeuge (Stunden)	75.500	190.600	41.600	124.200
802300 Eigenleistg. Service (Material)			9.000	
802310 Eigenleistg. Service (Stunden)		400	13.700	
803100 Aufwendungen für Abfallbeseitigung	57.600	134.300	21.900	
7. Summe Innere Verrechnung	163.400	380.400	88.000	169.800
Zw.-Summe 1-7	645.500	2.225.000	259.100	1.017.800
8. Unter-/Überdeckung 2003	-42.522	30.314	-46.903	
Zwischensumme 1-8:	602.978	2.255.314	212.197	1.017.800

Anlage 1 zur Begründung

Betriebszweig Straßenreinigung	Vorkostenstellen			
	10309010 WD Fuß- gängerüb.	10300070 Abt.-Ltg. Straßenr.	10302002 Streugut- Halle	10301002 Verwaltung-/ Sozialgebäude
Übertrag Zw.-Summe sonst. betriebl. Kosten:		8.600	1.600	38.400
648500 Rep. U. Instandh. Von anderen Anlagen		19.800		
652100 Kfz.-Versicherungen	200	1.900		
653100 Laufende Kfz.-Betriebskosten	100	500		
654110 Kfz.-Reparaturen Fremdaufträge		100		
654130 Reparaturen Reifen				
657100 Sonstige Kfz.-Kosten		100		
660110 Bekanntmachungen		1.300		
665100 Reisekosten Arbeitnehmer		500		
678100 Fremdaufträge sonstige Leistungen		2.600		
680100 Porto		2.300		
680500 Telefon (Deutsche Telekom)		400		
680510 Telefon (Handy)		2.000		
680520 Telefon (KID GmbH)				2.500
681110 Telefax (KID GmbH)		500		
681500 Bürobedarf		500		
681510 Sonstiger Bürobedarf		1.500		
682100 Bücher, Zeitungen, Zeitschriften		500		
682110 Fortbildungskosten		1.500		
683100 Erstattung Leistungen Stadt		29.300		
684500 Werkzeuge und Kleingeräte				
685100 Sonstiger Betriebsbedarf		400		
685110 Reinigung der Dienst- u. Schutzbekleidung	100	800		
692200 Einzelwertberichtigung				
696100 periodenfremde Aufwendungen				
696300 periodenfremde Aufw. – Straßenreinnigg.				
696900 Sonstige Kosten		12.000		
5. Zw.-Summe sonstige betriebliche Kosten	400	87.100	1.600	40.900
768500 Kfz.-Steuern		200		
6. Zw.-Summe Kfz-Steuern	0	200	0	0
802100 Eigenleistg. F. eigene Fahrzeuge (Material)		200		
802110 Eigenleistg. F. eigene Fahrzeuge (Stunden)		4.500		
802300 Eigenleistg. Service (Material)		100		200
802310 Eigenleistg. Service (Stunden)		6.000		700
803100 Aufwendungen für Abfallbeseitigung				
7. Summe Innere Verrechnung	0	10.800	0	900
Zw.-Summe 1-7	106.400	182.400	18.200	107.500
8. Unter-/Überdeckung 2003				
Zwischensumme 1-8:	106.400	182.400	18.200	107.500

Anlage 1 zur Begründung

Betriebszweig Straßenreinigung	Plan- ansatz 2004	Abgrenzungs- rechnung (plus) (minus)		Wirt- schafts- rechnung 2004
Übertrag Zw.-Summe 1-8:	4.877.600	123.400	498.211	4.502.789
Personalkostenumlage Betriebsltg./ Kfm. Bereich/PR /WC	0	52.600	1.000	51.600
Personalkostenumlage Pförtner	0	17.200		17.200
Umlage Verwaltungs-/Sozialgebäude (Müllabfuhr) Sternstr. 13-17	0	10.600		10.600
Zwischensumme	0	80.400	1.000	79.400
Gebührenfähige Kosten	4.877.600	203.800	499.211	4.582.189
Umlage Verwaltungs- und Sozialgebäude Zw.-Summe	4.877.600	203.800	499.211	4.582.189
Umlage Streuguthalle Zw.-Summe	4.877.600	203.800	499.211	4.582.189
Umlage Abteilungsleitung Straßenreinigung Zw.-Summe	4.877.600	203.800	27.180	-27.180
Umlage WD Fußgängerüberwege Gebührenfähige Kosten der Hauptkostenstellen	4.877.600	203.800	526.391	4.555.009
<u>Einnahmen</u>				
401100 Straßenreinigungsgeb. Veranlagung	2.237.600		508.100	1.729.500
401200 Stadtanteil Straßenreinigung/ Winterdienst	2.597.800		34.823	2.562.977
402100 Entgelte Papierkorbentleerung	94.000		15.900	78.100
402110 Entgelte Reinigungsleistungen	9.000			9.000
800100 Innenumsätze Papierkorbentleerg. Öffentl. Straßen	186.000		31.400	154.600
Gebühreneinnahmen u. Innenumsätze gesamt	5.124.400	0	590.223	4.534.177
Unterdeckung				-20.832

Anlage 1 zur Begründung

Betriebszweig Straßenreinigung	Hauptkostenstellen		Nebenkostenstellen	
	10309200 Gehbahn- reinigung	10309100 Fahrbahn- reinigung	10309700 Papierkorbent/ Kehrlstg. Dritte	10309600 Winterdienst Stadt
Übertrag Zw.-Summe 1-8:	602.978	2.255.314	212.197	1.017.800
Personalkostenumlage Betriebsltg./ Kfm. Bereich/PR/WC	0	0	0	0
Personalkostenumlage Pförtner	0	0	0	0
Umlage Verwaltungs-/Sozialgebäude (Müllabfuhr) Sternstr. 13-17				
Zwischensumme	0	0	0	0
Gebührenfähige Kosten	602.978	2.255.314	212.197	1.017.800
Umlage Verwaltungs- und Sozialgebäude	17.917	73.295	4.886	
Zw.-Summe	620.895	2.328.609	217.083	1.017.800
Umlage Streuguthalle				16.477
Zw.-Summe	620.895	2.328.609	217.083	1.034.277
Umlage Abteilungsleitung Straßenreinigung	49.425	181.331	15.266	
Zw.-Summe	670.320	2.509.940	232.349	1.034.277
Umlage WD Fußgängerüberwege		108.123		
Gebührenfähige Kosten der Hauptkostenstellen	670.320	2.618.063	232.349	1.034.277
<u>Einnahmen</u>				
401100 Straßenreinigungsgeb. Veranlagung	422.700	1.306.800		
401200 Stadtanteil Straßenreinigung/ Winterdienst	239.300	1.289.400		1.034.277
402100 Entgelte Papierkorbentleerung			78.100	
402110 Entgelte Reinigungsleistungen	9.000			
800100 Innenumsätze Papierkorbentleerg. Öffentl. Straßen			154.600	
Gebühreneinnahmen u. Innenumsätze gesamt	671.000	2.596.200	232.700	1.034.277
Unterdeckung	680	-21.863	351	0

Anlage 1 zur Begründung

Betriebszweig Straßenreinigung	Vorkostenstellen			
	10309010 WD Fuß- gängerüb.	10300070 Abt.-Ltg. Straßenr.	10302002 Streugut- Halle	10301002 Verwaltung-/ Sozialgebäude
Übertrag Zw.-Summe 1-8:	106.400	182.400	18.200	107.500
Personalkostenumlage Betriebsltg./ Kfm. Bereich/PR/WC	0	51.600	0	0
Personalkostenumlage Pförtner	0	17.200	0	0
Umlage Verwaltungs-/Sozialgebäude (Müllabfuhr) Sternstr. 13-17	0	10.600	0	0
Zwischensumme	0	79.400	0	0
Gebührenfähige Kosten	106.400	261.800	18.200	107.500
Umlage Verwaltungs- und Sozialgebäude		11.402		-107.500
Zw.-Summe	106.400	273.202	18.200	0
Umlage Streuguthalle	1.723		-18.200	
Zw.-Summe	108.123	273.202	0	
Umlage Abteilungsleitung Straßenreinigung		-273.202		
Zw.-Summe	108.123	0		
Umlage WD Fußgängerüberwege	-108.123			
Gebührenfähige Kosten der Hauptkostenstellen	0			

Einnahmen

401100 Straßenreinigungsgeb. Veranlagung
401200 Stadtanteil Straßenreinigung/
Winterdienst
402100 Entgelte Papierkorbentleerung
402110 Entgelte Reinigungsleistungen
800100 Innenumsätze Papierkorbentleerg.
Öffentl. Straßen

**Gebühreneinnahmen u. Innenumsätze
gesamt
Unterdeckung**

Vergleichende Fassung

**Satzung über die Erhebung der
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)
in der Landeshauptstadt Magdeburg**

Auf Grund der §§ 3 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt geändert durch *Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 158)* das ~~Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 (GVBl. LSA 2002, S. 336)~~, der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1995 (GVBl. S. 41) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch *Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 158)* ~~Gesetz vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526)~~, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ~~06. März 2003~~ **11. März 2004** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze –im folgenden einheitlich Straßen genannt- innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg durch.

Die Landeshauptstadt Magdeburg erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 5 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Magdeburg den Grundstückseigentümern bzw. den zur Reinigung Verpflichteten übertragen worden ist.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke (***Anlieger- und Hinterliegergrundstücke***), ***die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, welche im Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigung aufgeführt sind, erschlossen werden.***

~~die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen liegen (Anlieger) oder durch die Straßen im Straßenverzeichnis erschlossen sind (Hinterlieger).~~

~~Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.~~

- (2) Anstelle der Eigentümer oder Besitzer werden Gebührenpflichtige:
1. **die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbauberechtigungsverordnung),**

Anlage 2 zur Begründung

2. die Nießbraucher (§ 1030 BGB), sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen
3. die Wohnberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG), sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
4. die Verfügungsberechtigten, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührensschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührensschuld ungeklärt sind.

~~Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden Nießbraucher (§1030 BGB), Erbbauberechtigte (§1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 WEG) gleichgestellt.~~

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten, der über die Kostenrechnung für die Fahrbahn- und Gehbahnreinigung ermittelt wird. Die Stadt trägt hierbei mindestens 25 % der gebührenfähigen Kosten der Fahrbahn- und Gehbahnreinigung als öffentlichen Anteil .

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst:

1. die Kosten für die Reinigung der Straßen an öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 13 a Abs. 1 KAG LSA i.V.m. § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1996 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ~~Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge Frontmeter des Grundstücks und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört. Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des anliegenden Grundstückes mit der Straße.~~

Berechnungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr sind der Frontmetermaßstab und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.

Anlage 2 zur Begründung

(3) *Der Frontmetermaßstab ist:*

1. *bei Straßenanliegern die Grundstücksseite(n) entlang der erschließenden Straße(n)*
2. *bei einem Grundstück, das nicht an einer erschließenden Straße liegt, die der zu reinigenden Straße zugewandte(n) Grundstücksseite(n), wobei als „zugewandt“ eine Grundstücksseite angesehen wird, wenn sie parallel oder in einem Winkel kleiner 45 Grad zur Straße verläuft.
Verläuft die zugewandte Grundstücksseite nicht parallel zur Straße, so wird die äußere Projektion zur Grundstücksbegrenzung als Längenbegrenzung zugrunde gelegt*

(4)

(3) Abweichend davon werden für die im Straßenverzeichnis mit einem „D“ gekennzeichneten Straßen für die Fahrbahnreinigung in der

Reinigungsstufe I	Gebühren der Reinigungsstufe III
Reinigungsstufe II	Gebühren der Reinigungsstufe III
Reinigungsstufe III	Gebühren der Reinigungsstufe IV

erhoben.

(5)

(4) Die ~~Straßenfrontlänge~~ **Frontmeterlänge** wird in der Weise berechnet, dass Bruchteile bis 50 cm auf volle Meter nach unten abgerundet und von mehr als 50 cm nach oben aufgerundet werden.

§ 4

Hinterliegergrundstücke

- (1) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch diese aber erschlossen werden.
- (2) Ist das Hinterliegergrundstück durch eine Straße erschlossen, ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die größte Breite, projiziert auf die zu reinigenden Straße, zugrunde gelegt.
- (3) Ist das Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen, die in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) enthalten sind, erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, maßgeblich, soweit sie gleichen Reinigungsklassen zugeordnet sind.
Bei unterschiedlichen Reinigungsklassen ist die Straße maßgeblich, der die geringste Gebühr zugeordnet ist.

Anlage 2 zur Begründung§ 5
Gebührenhöhe

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr für die Fahrbahnreinigung beträgt monatlich je ~~Meter~~ **Straßenfront *Frontmeter*** in der

Reinigungsstufe I	0,72 EUR
Reinigungsstufe II	0,72 EUR
Reinigungsstufe III	0,48 EUR
Reinigungsstufe IV	0,24 EUR
Reinigungsstufe VI	0,12 EUR

- (2) Die Straßenreinigungsgebühr für die Gehbahnreinigung beträgt monatlich je ~~Meter~~ **Straßenfront *Frontmeter*** in der

Reinigungsstufe I	2,90 EUR
-------------------	----------

§ 6
Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr besteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder Behinderung durch Dritte.
- (3) Eine Berücksichtigung des Anspruches auf Gebührenminderung kann nur erfolgen, wenn der Gebührenpflichtige diesen Anspruch gegenüber der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, schriftlich geltend macht.
- (4) Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur bis zum 31. März des Jahres geltend gemacht werden, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zu diesem vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Ergibt sich der Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen oder Winterdiensteinsätzen, erfolgt die Erstattung von Amts wegen.

§ 7
Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Anlage 2 zur Begründung

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 9

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 10

Fälligkeit

Die Gebühren für die Straßenreinigung entstehen monatlich und werden vierteljährlich zu den Zahlungsterminen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer Auskünfte nach § 7 nicht vollständig oder unrichtig erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verringern oder Vorteile für sich oder andere zu erlangen, handelt ordnungswidrig im Sinne § 16 Abs. 1 und 2 KAG LSA.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

~~Diese Satzung tritt zum 1. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Magdeburg vom 06. Juli 1995 i.d.F. vom 08. Juni 2000 außer Kraft. Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2004 in Kraft.~~

Magdeburg,

März 2004

Gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

**1. Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung der
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)
in der Landeshauptstadt Magdeburg**

Auf Grund der §§ 3 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 158), der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1995 (GVBl. S. 41) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 158), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11. März 2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 06. März 2003 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 10/03, S. 155-159) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Landeshauptstadt Magdeburg erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 5 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Magdeburg den Grundstückseigentümern bzw. den zur Reinigung Verpflichteten übertragen worden ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührenpflichtige sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke), die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, welche im Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind, erschlossen werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anstelle der Eigentümer oder Besitzer werden Gebührenpflichtige:

1. die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbauberechtigungsverordnung),
2. die Nießbraucher (§1030 BGB), sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen
3. die Wohnberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG), sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
4. die Verfügungsberechtigten, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebährensschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebährensschuld ungeklärt sind.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst

„(2) Berechnungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr sind der Frontmetermaßstab und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.“

b) Nach Absatz 2 werden die Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Der Frontmetermaßstab ist:

1. bei Straßenanliegern die Grundstücksseite(n) entlang der erschließenden Straße(n)
2. bei einem Grundstück, das nicht an einer erschließenden Straße liegt, die der zu reinigenden Straße zugewandte(n) Grundstücksseite(n), wobei als „zugewandt“ eine Grundstücksseite angesehen wird, wenn sie parallel oder in einem Winkel kleiner 45 Grad zur Straße verläuft.

Verläuft die zugewandte Grundstücksseite nicht parallel zur Straße, so wird die äußere Projektion zur Grundstücksbegrenzung als Längenbegrenzung zugrunde gelegt

c) Der jetzige Absatz 3 wird Absatz 4

d) Der jetzige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„Die Frontmeterlänge wird in der Weise berechnet, dass Bruchteile bis 50 cm auf volle Meter nach unten abgerundet und von mehr als 50 cm nach oben aufgerundet werden.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Straßenreinigungsgebühr für die Fahrbahnreinigung beträgt monatlich je Frontmeter in der

Reinigungsklasse I	0,72 EUR
Reinigungsklasse II	0,72 EUR
Reinigungsklasse III	0,48 EUR
Reinigungsklasse IV	0,24 EUR
Reinigungsklasse VI	0,12 EUR“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Straßenreinigungsgebühr für die Gehbahnreinigung beträgt monatlich je Frontmeter in der

Reinigungsklasse I	2,90 EUR“
--------------------	-----------

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2004 in Kraft.

Magdeburg,

März 2004

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel